

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. September 2013

1011. Gemeindeordnung (Schulgemeinde Wiesendangen-Bertschikon)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Schulgemeinde Wiesendangen-Bertschikon haben am 9. Juni 2013 an der Urne einer Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) zugestimmt. Dabei wurden insbesondere die Finanzkompetenzen neu geregelt.

Folgende Bestimmungen geben zu Bemerkungen Anlass:

- a. Nach dem Wortlaut von Art. 17 Ziff. 3 GO ist die Gemeindeversammlung u. a. zuständig für die Beschlüsse über «Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von CHF 100'000, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist». Dieser Teil der Bestimmung kann nur in dem Sinne verstanden und ausgelegt werden, dass die Gemeindeversammlung für die Beschlüsse über Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben *bis* Fr. 100'000 zuständig ist, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.
- b. Art. 35 und 36 GO halten fest, dass die Schulpflege nach der Genehmigung durch den Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der «neuen Gemeindeordnung» bestimme und dass auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens «dieser Gemeindeordnung» «die Gemeindeordnung vom 15. Mai 2011 aufgehoben» werde. Mit der vorliegenden *Teilrevision* wird die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1434/2011 genehmigte Gemeindeordnung vom 15. Mai 2011 jedoch nicht aufgehoben, weshalb deren Schlussbestimmungen unveränderlich sind. Art. 36 erhielt folglich zu Unrecht eine neue Fassung. Aus dem gleichen Grund besteht auch kein Anlass, Art. 35 GO zu ändern, da sich auch diese Bestimmung auf die GO vom 15. Mai 2011 bezieht. Die Änderung von Art. 35 und 36 kann deshalb nicht genehmigt werden.

Es rechtfertigt sich hingegen, unter dem Titel «Anmerkung» oder «Teilrevision vom 9. Juni 2013» darauf hinzuweisen, dass die Gemeindeordnung in der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 teilrevidiert wurde. Gleichzeitig kann – unter Verweisung auf diesen Beschluss – das Inkraftsetzungsdatum vermerkt werden. Diese redaktionelle Anpassung der zu veröffentlichenden Gemeindeordnung fällt ohne Weiteres in die Kompetenz der Schulpflege.

- c. Im Übrigen gibt die Änderung der Gemeindeordnung zu keinen Bemerkungen Anlass und ist deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Schulgemeinde Wiesendangen-Bertschikon am 9. Juni 2013 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen und unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Art. 35 und 36 GO werden von der Genehmigung ausgenommen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die Schulpflege der Schulgemeinde Wiesendangen-Bertschikon, Seelackerstrasse 10, 8542 Wiesendangen, den Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi